

STELLUNGNAHME**DAIKNIE ÖSTERREICH**

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Seniorenengesetz geändert wird

Wien, den 29. Juni 2012

Allgemeine Anmerkungen

Die Diakonie begrüßt grundsätzlich die österreichweit einheitliche Regelung zur Einführung eines Nationalen Qualitätszertifikates, mit dem Ziel, dadurch die größtmögliche individuelle Lebensqualität der BewohnerInnen für Alten- und Pflegeheimen zu erreichen.

Aus Sicht der Diakonie muss die Implementierung und Anwendung von QM-Systemen immer zwei Ziele verfolgen, einerseits die Verbesserung der individuellen Lebensqualität der BewohnerInnen, andererseits eine betriebswirtschaftliche Effizienzsteigerung. Trotz des Bekenntnisses zum Ziel der Verbesserung der individuellen Lebensqualität der BewohnerInnen von Alten- und Pflegeheimen, die dem NQZ zugrunde liegt, wird in den Erläuterungen doch sehr ausführlich über verschiedene Aspekte der wirtschaftlichen Effizienzsteigerung verwiesen - es finden sich jedoch kaum Hinweise darauf, wie sich die Lebensqualität der BewohnerInnen erhöht hat.

Es wird mehrfach auf den Informationszugang via Homepage bzw. Internetseiten (Bundessenorenrat, Strukturqualitätsbericht auf Trägerhomepage, NQZ-Homepage) verwiesen. Auch wenn unbestritten ist, dass Internet und Neue Medien einen wachsenden Anteil an den Informationsquellen haben, so ist doch kritisch zu hinterfragen, ob der ausschließliche bzw. priorisierte Informationszugang über diese Medien nicht bestimmte Personengruppen ausschließt, die aus bestimmten Gründen keine oder nur eine eingeschränkte Nutzung dieser neuen Medien vornehmen können (wirtschaftliche Gründe, körperlich bedingte Gründe, persönliche Hemmschwellen, fehlender PC- und Internetzugang für BewohnerInnen in Heimen, ...) – dies mit besonderem Blick auf Menschen im Alter mit Sinnesbeeinträchtigung (Sehbeeinträchtigung). In diesem Zusammenhang ist auch bei der Gestaltung der Neuen Medien auf den barrierefreien Zugang zu achten.

§ 20a (3) Voraussetzung für die Förderung von Projekten und Maßnahmen

Aus § 20a (3) geht hervor, dass die Länder sich grundsätzlich zur Übernahme der überwiegenden Kosten verpflichten. In den Erläuterungen hingegen kommt zum Ausdruck, dass die Bundesländer die Vorgehensweise bei der Kostentragung selbst festlegen können. Dies führt nach Auffassung der Diakonie zu uneinheitlichen Zugangskriterien zum NQZ, und steht im Widerspruch zur Zielsetzung des „einheitlichen, freiwilligen Verfahrens zur externen Bewertung von Alten- und Pflegeheimen“. Eine Änderung bzw. eindeutige Kostentragungsregelung wird seitens der Diakonie angeregt.

§ 20 (5) Zertifizierungsbeirat

Der Diakonie ist es ein wichtiges Anliegen, dass auch die Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrt mit einem Vertreter im Zertifizierungsbeirat gemäß § 20, Abs. 5 vertreten ist. In der BAG haben sich Caritas, Diakonie, Hilfswerk, Rotes Kreuz und Volkshilfe zusammengefunden, um die Belange der Gesundheits- und Sozialdienste koordiniert zu vertreten. Die in der BAG vertretenen Wohlfahrtsorganisationen sind als gemeinnützige Träger nicht nur Leistungserbringer, sondern auch aktive Mitgestalter in vielen Bereichen der Zivilgesellschaft. Die Diakonie regt daher an, die BAG als Vertreter der Trägerorganisationen von Alten- und Pflegeheimen in den Zertifizierungsbeirat aufzunehmen.

Kontakt

Mag. Katharina Meichenitsch
Diakonie Österreich
Schwarzspanierstraße 13, 1090 Wien
katharina.meichenitsch@diakonie.at / www.diakonie.at